

Notwendig ist eine vertiefte Einsicht in das Wesen des Menschen und seinen jedesmal einmaligen, inneren Wert. Nur solche Einsicht kann verhindern, daß wir blindlings alles Leben entwerten und damit zerstören, wodurch wir uns selbst in höchstem Maße gefährden.

Friedrich Wagner

Gesetz, Moral, Politik

Am 25. April berät der Deutsche Bundestag in zweiter Lesung über die Novellierung des § 218. Wenn dieses Heft in die Hände des Lesers kommt, wird also eine wichtige, wenn auch noch nicht die endgültige Entscheidung über die Reform der Strafbestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch bereits gefallen sein. Es ist deshalb kaum sinnvoll, hier nochmals auf die verschiedenen Entwürfe, zwischen denen sich der Bundestag zu entscheiden haben wird, einzugehen und Mutmaßungen darüber anzustellen, welches Modell sich durchsetzen wird. Es ist auch nicht nötig, hier nochmals das ganze Für und Wider zu erörtern. Wir haben seit Beginn der vorparlamentarischen Debatte, praktisch seit der Veröffentlichung des Fristenmodells durch die sog. Alternativ-Professoren im Jahre 1970, über die verschiedenen Stadien der einzelnen Entwürfe und die sie begleitende Meinungsbildung ausführlich informiert, so daß wir es uns ersparen können, Detailfragen der Reformvorschläge, deren Substanz auch nach der Prüfung durch den Strafrechtssonderrausschuß des Bundestages unverändert geblieben ist, nochmals zu rekapitulieren. Um so wichtiger erscheint die Erörterung jener *Hintergrundzusammenhänge*, die, ohne jemals in der Auseinandersetzung über den § 218 klar angesprochen oder gar definiert zu werden, die eigentliche *politische Substanz der Auseinandersetzung* bilden. Sie betreffen fast durchwegs das große Kapitel über den Zusammenhang von Gesetz (Recht), Moral und Politik in einer demokratisch verfaßten und pluralistisch orientierten Gesellschaft. Dazu gehören Fragen wie die nach dem Grad der Trennbarkeit zwischen Recht und Moral in der Gesetzgebung oder die Frage nach dem sog. Minimum an gemeinsamen sittlichen Grundüberzeugungen, die für die Lebensfähigkeit einer weltanschaulich und moralisch inhomogenen Gesellschaft notwendig sind, aber auch die Frage nach den Regeln, nach denen ein solches Minimum politisch und gesetzgeberisch realisiert wird. Schließlich kann und soll auch nicht umgangen werden die Frage

nach der inneren, d. h. sachorientierten Qualität von Reformen, wie sie unter dem Leitbild von mehr Emanzipation und Selbstbestimmung gerade in bezug auf den § 218 postuliert werden.

Der § 218 hat Modellcharakter

Bezüglich der letzteren Frage scheint die Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch geradezu Modellcharakter zu haben. Denn um was geht es? Doch (zunächst) um die Fragen, wie 1. der Rechtsschutz des Ungeborenen „überzeugender“ gestaltet werden und wie 2. dieser Rechtsschutz mit dem konkurrierenden Rechtsgut, in diesem Falle in erster Linie mit dem Anspruch der Schwangeren auf psychisches, physisches und soziales Wohlergehen, in Einklang gebracht werden kann. Man weist auf die Unwirksamkeit der geltenden Strafbestimmungen hin, weil nur ein minimaler Anteil der tatsächlich durchgeführten Abtreibungen strafrechtlich verfolgt werden kann. Man beklagt die sozialen und medizinischen Folgewirkungen des geltenden Gesetzes, das die Überzeugungskraftigen Mittel und Wege finden läßt, um ihren Fall medizinisch indizieren zu lassen, und den Begüterten den Weg zur „legalen“ Abtreibung im Ausland eröffnet, während den weniger Gewandten und Begüterten, für die die Geburt eines weiteren Kindes eine Existenzbehinderung darstellt, nur der Weg zum illegal abtreibenden Arzt oder zum medizinischen „Kurfuscher“ offenbleibt.

Man wird einige Fragezeichen setzen hinsichtlich der Implikationen solcher Forderungen. Man wird einige Zweifel dazu anmelden, ob es überhaupt möglich ist, ein Strafgesetz zu schaffen, das alle De-facto-Diskriminierungen ausschließt und gewissermaßen in allen sozialen Schichten gleich „greift“. Man müßte also einmal die Bereiche Wirtschafts- und Steuerkriminalität zum Vergleich heranzie-

hen, um zu prüfen, ob es sich dort nicht sehr ähnlich verhält. Man wird seine Bedenken haben, ob es sich bei der Mehrzahl der Abtreibungen um wirkliche medizinische oder (auch nur) soziale Notfälle handelt, in denen eine Rechtsgüterabwägung überhaupt in Frage kommt. Es gibt sehr unterschiedliche Meinungen darüber, wann ein sozialer Notstand, der zu einer *Rechtsgüterabwägung* Anlaß bietet, überhaupt vorliegt, ob dafür der Aufschub eines Autokaufs oder die Einschränkung in der Wohnungsausstattung maßgebend ist oder ob man von einem sozialen Notstand erst dann sprechen kann, wenn existenzgefährdende Behinderungen eintreten, die mit den gesetzlichen Mitteln des Sozialstaates nicht zu beheben sind. Und hinsichtlich der medizinischen Folgewirkungen müßten manche Befürworter einer möglichst weitgehenden „Liberalisierung“ ihr Faktenwissen etwas revidieren. Denn nach übereinstimmenden Schätzungen werden über 90% der illegalen Abtreibungen von medizinischem Personal „*lege artis*“ durchgeführt. Dem müßte man also entnehmen, daß die medizinischen Folgewirkungen bei illegalen Abtreibungen (von Selbstabtreibungen einmal abgesehen) nicht sehr viel besorgniserregender sind als bei legalen Aborten. (Dies spricht natürlich nicht für die beteiligten Ärzte, die sich wie immer zustande gekommene Notstände kräftig honorieren lassen, sondern nur gegen die Strapazierung der statistisch nachweisbaren medizinischen Folgen gerade der illegalen Abtreibungen.)

Reformziel und Reformmotive

Trotz der *verschiedenen Wertigkeit* der angeführten Tatbestände und Begründungen herrscht aber Übereinstimmung darüber, daß eine Reform des § 218 notwendig ist. Sogar die deutschen Bischöfe haben sich dazu bekannt. Es bedarf einmal einer größeren Rechtssicherheit und einer Vereinheitlichung der Kriterien und deswegen der Kodifizierung der durch Richterspruch geschaffenen Rechtspraxis. Und es bedarf der Anstrengungen im Sozialbereich, um in entstandenen Notfällen wirksame Abhilfe schaffen zu können, und es bedarf der Reform, um unter Strafrechtsgesichtspunkten jene Tatbestände klarer zu umschreiben, in denen eine *Abwägung konkurrierender Rechtsgüter* in Betracht kommt. Dieses *Reformziel* läßt sich zweifellos mit einer klar umschriebenen Indikationenregelung erreichen, freilich nicht so, daß jede Ungleichheit und jeder Mißbrauch nicht nur im Prinzip, sondern faktisch und von vornherein ausgeschaltet ist, wohl aber so, daß wenigstens im Prinzip und ein Stück weit auch de facto der Schutz des Rechtsgutes ungeborenes menschliches Leben garantiert wird und zugleich in den Fällen, in denen die Erzwingung der Austragung einer Schwangerschaft mit den Mitteln des Strafrechts problematisch erscheint, eine echte Güterabwägung möglich wird.

Freilich kann auch das Prinzip der Güterabwägung nicht endlos strapaziert werden. Streng genommen kann nur

Leben gegen Leben gegeneinander „abgewogen“ werden, im Rahmen des Strafrechts in einem erweiterten Sinne Leben gegen eine die Existenz und das Wohl der Frau und der Familie *wesentlich* beeinträchtigende Schädigung; dies kann eine dauernde gesundheitliche Gefährdung sein, es könnte aber auch eine (mit den Mitteln des Sozialstaates nicht behebbare) Familiensituation sein, in der ein weiteres Kind zu einer solchen Verschärfung bzw. Verschlechterung der Lebensverhältnisse führt, daß durch sie das Gesamtwohl der Familie auch unter gesundheitlichen Gesichtspunkten auf Dauer gefährdet wird. Gerade weil es einerseits solche Fälle gibt und weil man andererseits in eine weitgefaßte medizinische Indikation so viele Tatbestände einbringen kann, daß diese allein schon einer Fristenregelung ohne Fristenangabe gleichkommen kann, scheint es nicht sinnvoll — es ist bekannt, daß die deutschen Bischöfe in dieser Frage mit vornehmlich innermoralischer und nicht rechtsethischer Begründung anders denken —, die Indikationenregelung allein auf die Möglichkeit der medizinischen Indikation (bei Absehen von Strafe durch das Gericht in anderen Notfällen) zu begrenzen. Medizinische Indikationen und auf medizinischen Elementen aufbauende, mit psychischen und sozialen Tatbeständen verschränkte Indikationen kämen der normierbaren Wirklichkeit vermutlich am nächsten. In diesem Sinne ließe sich ein von protestantischer Seite vortragener Vorschlag befürworten, der sich dafür aussprach, die im sog. Jahn-Entwurf (des Bundesministeriums für Justiz) vorgesehene „*Notlageindikation*“ als (ausschließliche) Grundlage zu nehmen und die einzelnen Notlagen zu katalogisieren. Ein solcher Katalog kann natürlich nicht erschöpfend sein, aber er könnte genügend Kriterien für eine einheitliche Rechtsprechung liefern. Auf jeden Fall scheinen mit einem solchermaßen eingegrenzten Indikationenkatalog sowohl ein Mehr an Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit wie eine exaktere und genügend breite Erfassung von Notfällen realisierbar zu sein. Und damit wäre auch das oben genannte Reformziel erreicht.

Doch sowohl die Verfechter der Fristenregelung wie die Vertreter eines erweiterten Indikationenkatalogs gehen über dieses Ziel — ob nur faktisch oder bewußt, sei zunächst dahingestellt — weit hinaus. Beide Modelle, der weitgefaßte Indikationenkatalog und die Fristenregelung bewegen sich am Rande der Aufhebung des Rechtsschutzes für das Ungeborene. Die Fristenregelung hebt das *Prinzip* selbst auf, indem sie die ersten Monate völlig freigibt; die erweiterte Indikationenregelung hält zwar am Prinzip fest, durchlöchert dieses aber durch weitgefaßte Indikationen (einschließlich der sozialen) bei genereller Straffreiheit der Schwangeren, so daß man damit rechnen kann, daß in der Praxis eben *nur noch* das Prinzip übrigbleibt. Zugegeben: sie haben einen Teil der Motive mit denjenigen, die die legale Abtreibung bzw. die Straffreiheit auf die klar umschreibbaren Konfliktsfälle begrenzt wissen wollen, gemeinsam: Sie erklären, es gelte die Praxis des

Schwangerschaftsabbruchs durch andere Mittel als durch solche des Strafrechts zu bekämpfen: durch eine bessere Sozialgesetzgebung, durch Verstärkung der Hilfen für Schwangere, durch bessere Aufklärung über Empfängnisverhütung. Sie wollen aber zugleich mehr: Sie wünschen eine weitgehende Entpönalisierung des Schwangerschaftsabbruchs, die Frau bzw. die Schwangere soll möglichst frei von gesellschaftlichem und vor allem vor strafrechtlichem Druck sich entscheiden können. Beratung soll dazu beitragen, daß die Entscheidung möglichst gegen den Schwangerschaftsabbruch ausfällt.

Nicht Aufgabe des Rechts?

Tatsächlich wäre eine solche „Reform“ weitgehend gerechtfertigt, wenn durch sie die Ziele, die man ihr setzt oder unterstellt, auch *tatsächlich* erreicht würden. Das Strafrecht hat kein anderes Ziel, als das Übel, das es unter Strafe stellt, zu bekämpfen. Läßt sich der Schwangerschaftsabbruch durch andere Mittel als die des Strafrechts genügend oder besser bekämpfen, ist diesen anderen Mitteln der Vorzug zu geben. Tatsächlich stecken aber in diesen Vorschlägen eine Reihe von Fehlkalkulationen: Der Druck, der durch „Liberalisierung“ abgebaut werden soll, verschärft sich seitens der Interessierten zu ungunsten des zu schützenden Rechtsgutes und zum Nachteil der wirklichen Entscheidungsfreiheit der Frau. Eine abtreibungsfreundliche Tendenz und eine wachsende seelische und soziale Diskriminierung solcher Frauen und Familien, die sich in Konfliktsfällen für die Austragung der Schwangerschaft entschieden haben, wird die Folge sein. Beratung und soziale Maßnahmen helfen in Konfliktsfällen, in denen es der sozialen Hilfe wirklich bedarf und wo Rat auch angenommen wird. In allen anderen Fällen, wo es mehr um subjektive Interessen oder um die Vermeidung kurzfristiger Nachteile geht, hilft keine soziale Maßnahme, weil eine solche überflüssig wäre. De facto bedeutet eine weitgehende Liberalisierung den *Abbau des Unrechtsbewußtseins*, letztlich die Gleichsetzung des Schwangerschaftsabbruchs mit dem letzten unter den diversen Mitteln der Geburtenregelung. Mit einer solchen Gesetzgebung wird also nicht mehr, sondern weniger an echter Konfliktlösung erreicht.

Nun gibt es zwar die Meinung, diese Art von Argumentation gehöre in den Bereich der Ethik und der Gewissensbildung und nicht eigentlich in den Bereich des Strafrechts. Dem ist aber aus zwei Gründen zu widersprechen: Einmal ist auch das Recht und seine *innere Logik* an sittliche Maximen gebunden. Ein Strafrecht, das den Schutz eines Rechtsgutes verbessern will, indem es ihn ohne gleichrangigen Ersatz weitestgehend einschränkt oder teilweise ganz aufhebt, kann rechtsethisch nicht plausibel sein. Sodann: Wenn eine Gesetzgebung aufgrund ihrer inneren Logik und aufgrund der zu *erwartenden Folgen* (Bagatelisierung der Abtreibung) zur Schwächung des Unrechts-

bewußtseins beiträgt und eine solche Entwicklung fördert, dann kann man sich fragen, bis wohin diese Entwicklung weiterlaufen oder gefördert werden kann, bis für das Zusammenleben selbst wesentliche Rechtsgrundlagen ins Wanken kommen. Zugegeben: diese Grenze ist schwer auszumachen, aber die Richtung des Trends genügt schon, um das Ausmaß der Gefahr zu sehen. Sicher ist es nicht Aufgabe des Rechts, „rein“ sittliche Maximen, sei es von Sondergruppen, sei es solche des allgemeinen Bewußtseins, mit den Mitteln des Strafrechts gesellschaftlich zu erzwingen. Aber im Falle der Abtreibung geht es *nicht* (wie vielfach fälschlich betont wird) „nur“ um eine Gewissensfrage, sondern um den Respekt vor dem Existenzrecht eines anderen Individuums.

Nun zeigt die Diskussion um den § 218 eine doppelte Tendenz: Erstens beschränkt man sich nicht nur auf weitestgehende Entpönalisierung, sondern verschiebt bei der Abwägung konkurrierender Rechtsgüter das Schwergewicht vom Rechtsgut ungeborenes menschliches Leben auf das Wohl und die Interessenlage der Schwangeren (ehrlicher Weise wird man hinzufügen müssen: und der interessierten Angehörigen). Es wird also mehr und mehr *Unvergleichbares* gegeneinander abgewogen. Diese Schwergewichtsverschiebung führt in der milderen Form zur relativen, in den radikaleren Formen der Pro-Abtreibungsdemonstranten zur *unbedingten* Überordnung der Emanzipation, konkret des Verfügungsrechts der Frau über das Lebensrecht des Ungeborenen. Die zweite Tendenz: die Befürworter einer weitgehenden Liberalisierung (nicht nur die emotionalen Demonstranten, sondern auch die seriösen Politiker) neigen dazu, den Schutz des Ungeborenen zum ethischen Sondergut von religiösen Gruppen (vornehmlich der Kirchen, besonders der katholischen) zu deklarieren.

Brüchiges ethisches Minimum

Dahinter mag Überzeugung oder auch nur Taktik oder beides stehen. Tatsache ist jedenfalls, daß es in unserer Gesellschaft im Falle des Schwangerschaftsabbruchs nicht nur um den Streit geht, ob ein bestimmter sittlicher Grundsatz auch für die Strafgesetzgebung relevant ist oder nicht, sondern daß keine Einigkeit darüber besteht, ob es sich beim Ungeborenen um ein Rechtsgut handelt, das es durch die Gesellschaft auf jeden Fall zu schützen gilt oder nicht. Dieser Gegensatz realisiert sich vielleicht weniger innerhalb der Parlamente (obwohl er auch dort mit Beteuerungen, wie ernst man es mit dem Schutz des Lebens meine, überdeckt wird) als in den Meinungsäußerungen aus der Bevölkerung. Aber entscheidend ist: Eine Übereinstimmung über die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens schlechthin, also auch in seinen „Randzonen“, gibt es offensichtlich nicht. Wenn dennoch eine solche grundlegende Übereinstimmung behauptet oder konstruiert wird, so widersprechen ihr der Verlauf der Auseinander-

setzung über den § 218 und die Umfragen über Abtreibung und Euthanasie.

Nun gehört die Frage nach der Unverletzlichkeit des Lebens ihrer Natur nach zweifellos zu jenen Fragen, die üblicherweise zum sog. ethischen Minimum an gemeinsamer Überzeugung und Übereinkunft in einer von unterschiedlichen Handlungsmaximen und Weltanschauungen getragenen Gesellschaft gehören. Wenn aber Übereinstimmung in einer solch fundamentalen Frage nicht besteht, ist es auch nicht sehr sinnvoll, von einem ethischen Minimum zu reden, das sozusagen das sittliche Selbstverständnis einer Gesellschaft zum Ausdruck bringt. Was als ethisches Minimum ausgegeben wird, ist in Wirklichkeit eine politische Manövriermasse an gesellschaftlichen Übereinkünften durch Gesetz und Konventionen, die sich bei der Überschreitung der nächsten Schwelle jeweils wieder in ihrer Substanz verändert. Folgerichtig (innerhalb einer solchen Entwicklung) gründet man das Strafrecht auf dem sehr manipulierbaren Begriff der „Sozialschädlichkeit“ und nicht auf einer unveränderlichen Rechtssubstanz, zu der die Unantastbarkeit des Lebens gehört. Die Mißachtung des Rechts auf Leben des ungeborenen wie des behinderten Lebens muß nicht „sozialschädlich“ sein, wenn man Gesellschaft nicht als auf unverfügbaren sittlichen Grundlagen basierende Solidargemeinschaft versteht.

Der § 218 ist Anlaß, diese *Grundfrage* neu zu erörtern. Zunächst ist aber nüchtern davon auszugehen, daß es eine

den Gesetzgeber bindende gemeinsame Basis sittlicher Grundüberzeugungen in der Gesellschaft nicht gibt. In einer solchen Situation hat es eine politische Führung und hat es der Gesetzgeber zugegebenermaßen nicht leicht. Und Gesetze werden in sich unwirksam, wenn keine gemeinsamen Grundüberzeugungen dahinterstehen. Besteht aber die Funktion des Gesetzgebers hauptsächlich nur darin, den „Volkswillen“ gemäß seinem jeweiligen Entwicklungsstand zu formulieren, gewissermaßen die Macht der Fakten zu kodifizieren, oder hat er innerhalb dieser Entwicklung auch eine Führungsaufgabe? Er hat sie und er muß sie wahrnehmen, um der Gesellschaft Konsistenzkrisen zu ersparen oder sie so gering wie möglich zu halten. Das bedeutet im Falle der Gesetzgebung über den Schwangerschaftsabbruch, daß sich der Gesetzgeber auf die sachlich notwendigen Reformen beschränkt. Das bedeutet Einschränkung der Straffreiheit auf die wirklichen Konfliktsfälle, in denen eine Abwägung konkurrierender Rechtsgüter notwendig ist, bei gleichzeitigen gesellschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen, die die Zahl solcher Konfliktsfälle (unter sozialen Aspekten) prophylaktisch möglichst gering halten. Der Gesetzgeber kann sich aber auf keinen Fall, weder in seiner Sozial- noch in seiner Rechtspolitik an der Illusion von einem konfliktfreien Dasein beteiligen, der der um Wohlstandswahrung und -vermehrung so sehr bemühte spätbürgerliche Zeitgenosse so leicht erliegt. Er würde dazu beitragen, diesem Zeitgenossen, der Emanzipation zu leicht als Nutzenstrategie versteht, sein eigenes Grab zu schaufeln.

D. A. Seeber

Kirchliche Vorgänge

Die Orthodoxen im Konflikt mit dem Weltkirchenrat?

Auf dem Weg zur Fünften Vollversammlung des ÖRK 1975 in Djakarta muß dieser einen schwelenden Konflikt mit den Orthodoxen Kirchen ausräumen, der um so schwerer wird, je mehr sich der Vatikan diesen Kirchen zuwendet. Der erste Schritt dazu geschah auf der Tagung des Zentralausschusses Ende Februar 1974 in Bad Saarow bei Berlin. In zwei Briefen wurden die Botschaften des Moskauer Patriarchen *Pimen* und des Ökumenischen Patriarchen *Dimitrios* von

Konstantinopel an den Zentralausschuß anläßlich des 25jährigen Bestehens des Weltrates im August 1973 in Genf beantwortet (HK, Oktober 1973, 495 f.). Die beiden Patriarchen hatten den vermeintlich neuen Kurs kritisiert, den sie aus der Weltmissionskonferenz von Bangkok Ende Dezember 1972 erkannt zu haben glaubten. Dort ging es um die Frage, was ist „das Heil heute“. Unter Einfluß der jungen Kirchen der Dritten Welt waren die Akzente stark auf „Befreiung“ verscho-

ben worden (HK, April 1973, 206 bis 209). Die Botschaften der Patriarchen beantworteten den in Bangkok beschlossenen „Brief an die Kirchen“.

Der Konflikt ist im Grunde nichts Neues. Er durchzieht das Verhältnis zwischen Genf und den Ostkirchen von jeher. Ihnen ist die Arbeit der Kommission *Faith-and-Order* für eine dogmatische Einheit der Kirche wichtiger als die Arbeit der Kommission „Kirche und Gesellschaft“, die seit ihrer